

WTK2, 23.05.2023

Management- & Forschungsprojekte

Perspektive Kanton und Tierversuchskommission

Claudio Signer

Forschungsgruppe Wildtiermanagement WILMA, ZHAW Wädenswil

Tierversuchskommission Graubünden



Terversuchskommission Graubünden

- Von Regierung gewähltes Fachgremium, aktuell bestehend aus:

- 1 Humanmediziner (Traumatologe)
- 1 Veterinärmediziner (Kleintierarzt)
- 1 Ethiker
- 1 Wildtierbiologe
- 2 Vertreter des Graubündner Tierschutzvereins



(ALT GR 2023)

- Aus- & Weiterbildungspflicht ähnlich TV-Durchführende
- Im Ggs. zu anderen Kommissionen keine Amtszeitbeschränkung
- Aufgaben/Zuständigkeiten:
 - Fachliche & ethische Beurteilung von Tierversuchsgesuchen aus GR & GL
→ Beratung Veterinäramt (ALT GR) & Empfehlung bezüglich Gesuche
 - Durchführen von TV-Inspektionen & Kontrolle von Versuchstierhaltungen
 - Austausch mit der Fachstelle Tierschutz des ALT & Gesuchstellern

Tierversuche in Graubünden?!



HERUNTERLADEN SPÄTER SCHAUEN

Was die Chirurgie von Laborschafen lernt

Startseite > Wissen & Ratgeber > Einstein > UT 25.09.2022 · 30 Min

Das AO Zentrum Davos ist in der Forschung zur Heilung von Knochenfrakturen seit Jahrzehnten weltweit führend. Neu wächst am Institut eine in Europa einzigartige Schaffherde heran. Forschende geben «Einstein» Einblick ins Spannungsfeld zwischen Spitzenforschung und neuen Standards bei Tierversuchen.

Unfallchirurgie neu erfunden

In den 60er-Jahren setzten 13 Schweizer Ärzte die ganze Unfallchirurgie auf den Kopf. Damals wurden Knochenbrüche lediglich eingegipst und über Monate ruhiggestellt. Sie aber wollten operieren und gründeten die AO Foundation und waren erfolgreich. Sie standardisierten...

MEHR INFOS



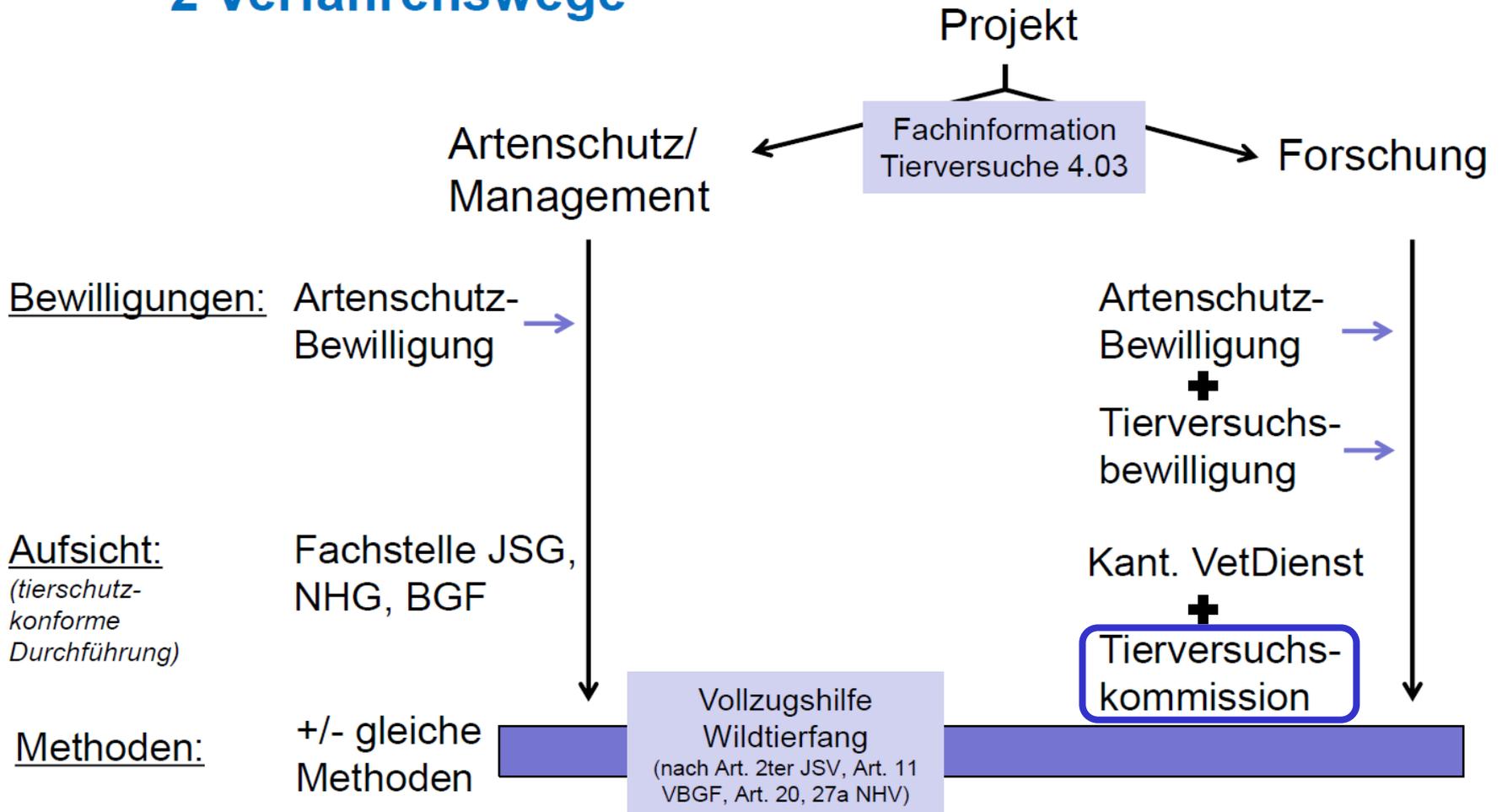
MEHR VON EINSTEIN >

(SRF Einstein 30.06.2022)



Ausnahmen von der Tierversuchsbewilligung

2 Verfahrenswege



Zuständigkeiten der Kantone

- **Entscheid, ob Managementprojekt oder Tierversuch erfolgt grundsätzlich in Absprache zwischen verschiedenen zuständigen kantonalen Fachstellen (JSG, BGF, NHG, TSchG und ggf. TVK)**
- **Falls Managementprojekt: Für JSG/BGF/NHG zuständige kantonale Fachstell prüft, bewilligt und kontrolliert Artenschutzvorhaben (in Absprache mit kantonalem Veterinäramt und ggf. auch mit zuständigen Bundesbehörden)**
- **Falls Tierversuch: Für TSchG verantwortliche kantonale Fachstelle (Veterinäramt) prüft, bewilligt und kontrolliert Tierversuchsvorhaben (ggf. in Absprache mit anderen tangierten kantonalen Fachstellen und BLV);**
 - **Vorhaben mit SG 0 können auch alleine vom kantonalen Veterinäramt beurteilt und bewilligt werden**
 - **Vorhaben mit SG 1-3 müssen unter Einbezug der kantonlaen Tierversuchskommission beurteilt werden**
 - **Vorhaben mit SG 3 bedürfen den Einbezug des BLV**

Bsp. Gesuch für Fangaktionen bei Kleinsäugern

- Ein Ökobüro plant verschiedene Fangaktionen für das Monitoring von Kleinsäugern im Kanton, im Rahmen von Geotag-Anlässen und auf einer NGO-Exkursion
- Fang mittels Longworth-Lebendfallen



- **Tierversuch oder Managementprojekt?**
 - 1° Ziel? Auftrag gemäss JSG, BGF, NHG? Verwendete Methodik?
- **Ein TV-Gesuch oder mehrere TV-Gesuche?**
 - Zeitliche Gültigkeit des Gesuchs? Anzahl zu beantragende Tiere?

Fachinformation und Standardmethoden für Studien mit Wildtieren in der Schweiz



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU

Fachinformation Tierversuche

Tierversuchsbewilligung bei Untersuchungen, Bestandserhebungen und Forschungsprojekten an Wildtierpopulationen 4.03

A Zielsetzung und Geltungsbereich

Der Umgang mit freilebenden Wildtieren untersteht einerseits dem Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455), dessen Vollzug den kantonalen Veterinärdiensten übertragen ist, andererseits je nach Tierart und Fragestellung dem Jagdgesetz vom 20. Juni 1986 (JSG; SR 922.0), dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) oder dem Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0), für deren Vollzug unterschiedliche Fachstellen der Kantone oder des Bundes zuständig sind.

Zweck dieser Information ist es zu klären, für welche Vorhaben im Umgang mit Wildtierpopulationen eine Tierversuchsbewilligung gemäss Tierschutzgesetz erforderlich ist und wann bei anderweitig gesetzlich abgestützten Managementaufgaben bei Wildtierprojekten auf die Tierversuchsbewilligung verzichtet werden kann. Dem Tierschutzgesetz unterstellt sind Wirbeltiere, Kopffüssler (Cephalopoda) und Panzerkrebse (Reptantia).

Die Information richtet sich an die für den Vollzug der Tierschutz-, der Jagd-, Fischerei- und Naturschutzgesetzgebung zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden und Kommissionen sowie an alle Institutionen und Personen, die Untersuchungen an freilebenden Wildtieren vornehmen oder diese behändigen.

B Rechtsgrundlage für Tierversuche

Das Tierschutzgesetz bezweckt, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen. Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten.

Der Tierversuch ist im Tierschutzgesetz in Artikel 3 Buchstabe c definiert. Als Tierversuch gilt unter anderem jede Massnahme, bei der lebende Tiere verwendet werden mit dem Ziel, (Zif 1) eine wissenschaftliche Annahme zu prüfen oder (Zif 2) die Wirkung einer bestimmten Massnahme am Tier festzustellen. Im Weiteren gilt als Tierversuch, wenn (Zif 4) Zellen, Organe oder Körperflüssigkeiten von lebenden Tieren gewonnen oder geprüft werden, ausser wenn dies in der landwirtschaftlichen Produktion, für diagnostische Zwecke oder für den Nachweis des Gesundheitsstatus von Tierpopulationen erfolgt, sowie (Zif 6) die Verwendung von Tieren in der Lehre oder Ausbildung.

Nr 4.03_11.0_01 Februar 2018

514/2014/005471 | COO.2101.102.6.589325 | 206.02.02.07

2018 | Umwelt-Vollzug

Biodiversität

Fang, Markierung und Beprobung von freilebenden Wildtieren

Vollzugshilfe für die Überwachung der Bestände und bei Erfolgskontrollen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen BLV

Weitere Aufgaben der kant. Veterinärämter

- Koordination kantonsübergreifender Bewilligungsverfahren (Einreichung des TV-Gesuchs beim hauptverantwortlichen Kanton)
- Prüfen und Bewilligen von geleisteten Aus- und Weiterbildungen von Personen aus Institutionen im Kanton
- (Einpflegen von TV-Anträgen aus dem Ausland ins animex-System)
- Organisation von Tierversuchskommissionssitzungen; in GR werden häufige Gesuchsteller regelmässig an Sitzungen eingeladen, können ihre TV-Vorhaben dort präsentieren und mit TVK und Veterinäramt diskutieren
- Veterinäramt klärt verschiedene Anfragen der Gesuchsteller (bei Bedarf in Absprache mit Tierversuchskommission)

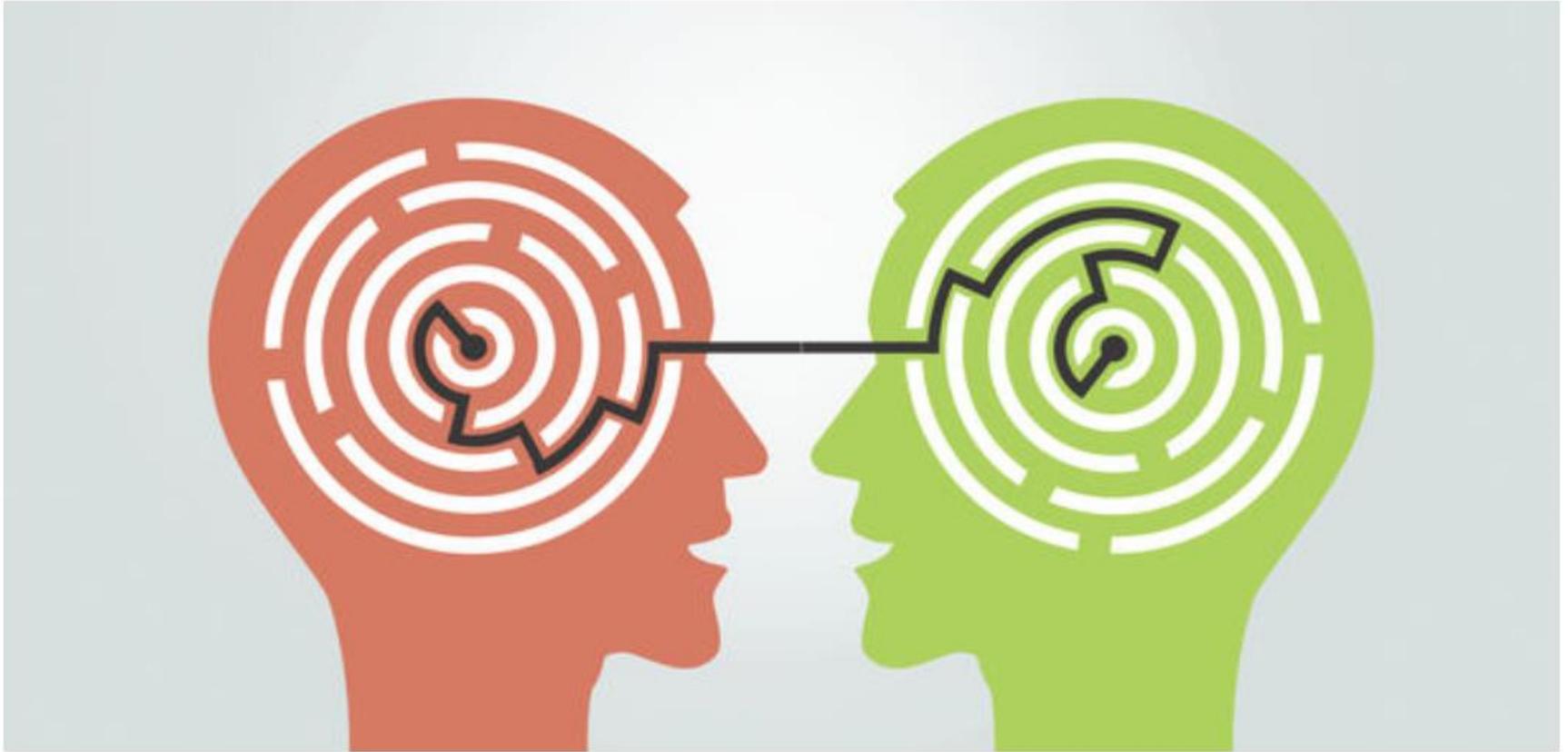
Bsp.: Wann ist ein Neues Gesuch / Fortsetzungsgesuch / Ergänzungsgesuch / Verlängerungsgesuch notwendig?

Mögliche Gesuchstypen gemäss Ziffer 6 Tierversuchsgesuch (für weitere Details siehe ergänzende Informationen zu Form A):

- **[N] Neues Gesuch:** Zur erstmaligen Einreichung eines Vorhabens mit einer bestimmten Zielsetzung unter Anwendung einer bestimmter Methodik.
- **[R] Fortsetzungsgesuch:** Gesuch zur Fortsetzung/Verlängerung eines bewilligten, zeitlich auslaufenden Vorhabens mit derselben Zielsetzung und im Wesentlichen derselben Methodik.
- **[SC] Ergänzungsgesuch:** Zur Beantragung von Anpassungen in einem bewilligten, laufenden Vorhaben (z.B. angepasste Methodik, Tierzahl, tangierte Kantone)

Weitere (eher spezifische) Optionen:

- **[SR] Ergänzungsgesuch Personal - Bereichsleiter/in oder Hauptversuchsleiter/in**
- **[SP] Ergänzungsgesuch Personal - Versuchsdurchführende Personen oder Versuchsleitern/innen**
- **[SV] Ergänzungsgesuch Verlängerung der Gültigkeit:** Die maximal zulässige Bewilligungsdauer von 3 Jahren kann in Ausnahmefällen um 10% verlängert werden.



Quellen & weiterführende Literatur

- ALT GR (2023) Jahresbericht 2022 Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden. ([Link](#))
- BLV/BAFU (2018) Tierversuchsbewilligung bei Untersuchungen, Bestandenserhebungen und Forschungsprojekten an Wildtierpopulationen – Fachinformation Tierversuche 4.03. ([Link](#))
- Gerner T. (Hrsg.) (2018) Fang, Markierung und Beprobung von freilebenden Wildtieren – Vollzugshilfe zur Überwachung der Bestände und bei Erfolgskontrollen. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1829. ([Link](#))
- Gerner T. (2023) Fang, Markierung und Beprobung von freilebenden Wildtieren – Gesetzesgrundlagen und Praxishilfen. Präsentation im Rahmen des Basismoduls WTK1 am 18.04.2023.
- SRF Einstein (2022) Was die Chirurgie von Laborschafen lernt – Sendung vom 30.06.2022. ([Link](#))